

bedürfnis“ verlange die Ergänzung“ der Strafmaßnahmen durch wirksame Maßregeln, die nach dem Entwurf 1962 auf den „gefährlichen“ bzw. „gefährdeten“ Täter abgestellt seien.

Mit Hilfe dieser Maßregeln sollen vor allem fortschrittliche Bürger vom Kampf um die Wahrung der Lebensinteressen des Volkes abgehalten werden. Dabei geben sich die Vertreter des Regierungsentwurfs gar nicht der Hoffnung hin, die Einstellung politischer Opponenten „ändern“ zu können. Es genügt ihnen, die Tätigkeit dieser Kräfte zu paralysieren.

Die Beibehaltung dieser „Zweispurigkeit“ von Strafen und Maßregeln ist zur Entkräftung des Vorwurfs bestimmt, daß ein „politisches Zweckstrafrecht“ geschaffen wird. Die Gleichschaltung mit der „Schuldstrafe“ soll den Maßregeln einen rechtsstaatlichen Anstrich geben. In Wirklichkeit sind aber keine hinreichenden Garantien für die Unterbindung von Willkürakten gegeben, auch wenn die Maßnahmen durch richterliches Urteil ausgesprochen werden. Die Maßregeln eröffnen vielmehr zusätzliche Möglichkeiten einschneidender Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der westdeutschen Bürger im Interesse der Durchsetzung einer friedensgefährdenden und volksfeindlichen Politik.

Im Gegensatz zu Nottbeck versucht Prof. Dr. L a n g e (Köln) in seinem Beitrag, den Akzent der Strafe von der Übelzufügung in die Richtung einer immer mehr ins Bewußtsein zu hebenden „Mißbilligung der Tat“ zu lenken, die es erst ermögliche, „ein so wertvolles Institut wie die Strafaussetzung zur Bewährung sinnhaft in das System der Freiheitsstrafen einzugliedern“ (S. 87). Diese Nuancierung hängt mit seinem grundsätzlichen Anliegen zusammen, den staatlichen Strafanspruch unter gleichzeitiger Sichtbarmachung der Grenzen der Strafbarkeit sozial-ethisch neu zu legitimieren. Damit verbunden ist auch sein Streben, in Ablehnung des reinen Zweckstrafrechts das gegenwärtig mögliche „kriminalpolitische Optimum“ (S. 89) zu bestimmen, um auf diese Weise die rechtsstaatliche Verbrämung der „Zweispurigkeit“ im StGB-Entwurf zu unterstützen.

Lange geht zur Verfolgung seiner Ziele sehr ausführlich auf die imperialistischen Reformbestrebungen ein. Das Ergebnis der Untersuchung faßt er wie folgt zusammen:

„Das Fazit der Strafrechtsreform unter dem Gesichtspunkt unseres Themas ist danach bis heute das folgende: An ihrem Beginn steht die Verabsolutierung der Strafe und des staatlichen Rechts zum Strafen unter gleichzeitiger scharfer Bestimmung und Einengung der Grenzen der Strafbarkeit. Genau entgegengesetzt ist der Ansatz zur Strafrechtsreform, und zwar an beiden Enden unseres Doppelthemas: das Recht zu strafen, ja, der Rechtscharakter des Strafrechts werden radikal in Frage gestellt. Das ‚Bessere‘ aber, das an die Stelle des Strafrechts treten soll, reißt zugleich notwendig die Grenzen ein, die seit Feuerbach historisch der Strafbarkeit gesetzt wurden und die ihr auch immanent sind.“ (S. 81)

Der Optimismus, durch Umstellung der staatlichen Reaktion auf eine bloße Behandlung des Täters eine Humanisierung im Sinne einer Milderung und Reduzierung der Eingriffe in die Individualsphäre zu erreichen, sei heute einer weitgehenden Ernüchterung gewichen. Unter Hinweis auf die Auffassungen von Eberhard S c h m i d t, der als Liszt-Schüler selbst auf die Gefahren des reinen Zweck- und Maßregelrechts aufmerksam gemacht habe, kommt Lange zu folgenden Einschätzungen:

1. Werde der einzelne zum Objekt staatlicher Zwangsmaßregeln gemacht, die nicht mehr an der gesetzbestimmten Gerechtigkeit nach dem Maße des verschuldeten Tuns, sondern unmittelbar auf den Täter bezogen,

lediglich an kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit orientiert seien, so sei seine Freiheit in ernster Gefahr.

2. Die Frage der Legitimation, über den Täter zu verfügen, sei vom Standpunkt des zweckgerichteten Maßregelrechts noch prekärer als für den strafenden Staat. Es frage sich, woher der Staat das Recht nehme, das So-Sein einer am Täter festgestellten sozialen Abartigkeit und Minderwertigkeit den Täter in langdauernden Freiheitsentziehungen entgelten zu lassen¹³.

3. Eine weitere bedenkliche Gefahr zeige sich darin, daß der Leviathan Staat gegenüber dem einzelnen entfesselt werde, sobald ihm Spielraum gewährt werde, den einzelnen zum Objekt kriminalpolitischen Zweckdenkens zu machen (S. 82/83).

Wenn diese Ausführungen auch teilweise mit anti-kommunistischen Ausfällen drapiert wurden, so kann man ihnen doch im Grunde zustimmen. Allerdings sind diese Gedanken weitestgehend losgelöst von den gesellschaftlichen Gegebenheiten entwickelt worden.

Lange ist auch beizupflichten, wenn er gegenüber den Versuchen von E. Schmidt — die aufgezeigten Gefahren dadurch „zu bändigen, daß das Strafrecht durch klar und bestimmt formulierte Tatbestände zur unübersteigbaren Grenze der Kriminalpolitik, zur Magna Charta des Verbrechens“ wird (S. 83/84) — einwendet, daß damit noch nichts gegen die Grenzenlosigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Straftatfolgen getan ist, wie andererseits gerade hiermit die Erfolgsaussichten der Maßregeln empfindlich geschmälert würden.

Die sozial-ethische Rechtfertigung der „Zweispurigkeit“ von Strafen und Maßregeln

Auf der Suche nach einer neuen sozial-ethischen Begründung des staatlichen Strafanspruchs und der möglichen kriminalpolitischen Zweckmaßnahmen, geht Lange von folgendem aus:

Die Kriminologie basiere auf der schon längst als unzureichend erkannten Formel, daß „der Mensch nichts sei als ein Produkt von Anlage und Umwelt“ (S. 90). Demgegenüber hätten gerade Vertreter der empirischen Wissenschaften (Pädagogik, Psychologie, Soziologie usw.) die Grundlage für eine neue Bestimmung des Menschenbildes gelegt, von der unmittelbare Schlußfolgerungen für das Strafrecht und seine Grenzen ausgingen. Auf diesen Grundlagen aufbauend, sei es der Strafrechtswissenschaft gelungen, den staatlichen Strafanspruch für die gegenwärtige Zeit zu legitimieren.

Bei der Kennzeichnung des den staatlichen Strafanspruch bestimmenden „Menschenbildes“ geht Lange von Noll¹⁴ aus, der die Strafe ethisch am Gedanken der Mitverantwortung orientiert hat, weil der Mensch nicht bloß Individuum, sondern in seiner Existenz von vornherein auf die Mitmenschlichkeit angelegt sei, weil die Mitverantwortung das notwendige Korrelat zur Freiheit sei und weil sie auch kriminalsoziologisch den Schlüssel zur Kriminalität und damit zu ihrer Bekämpfung liefere (S. 92). Von besonderem Interesse an diesem Gedanken sei, daß das Schwergewicht vom Staat als dem abstrakten Träger der Rechtswerte auf die konkrete mitmenschliche Beziehung und damit auf die Gesellschaft verlegt werde. Danach habe der Staat zwar nicht einem Anspruch, aber einer Verpflichtung zu genügen: die Unverletzlichkeit der Rechtsidee zu be-^{* 11}

¹³ An anderer Stelle geht Lange auch auf die Vorschläge zur Änderung der „menschlichen Substanz“ ein und fragt: „Mit welchem Recht dürfen wir uns eigentlich anmaßen, gottähnlich in die körperliche, seelische und geistige Substanz eines Menschen einzugreifen, sie zu korrigieren, zu modifizieren, zu verfälschen, Jedenfalls aber die Identität eines Menschen zu zerstören?“ (S. 85). Diese Fragestellung betrifft vor allem das in einigen amerikanischen Staaten durch radikale Reformen eingeführte Therapieprinzip.

¹⁴ Vgl. Noll, „Die ethische Begründung der Strafe“, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 1962, Heft 244 (Mohr/Tübingen).